4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 58,10 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Dahme, den 18.12.2023

Stefanie Friedrich-Suhr
Bürgermeisterin